



# Gemeinde Veitsbronn

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Veitsbronn (Veitsbad) Gebührensatzung

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Beschluss des Gemeinderates Veitsbronn vom 19.03.2026 folgende Gebührensatzung für das Veitsbad:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Veitsbads und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) In allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind Personen, welche das Veitsbad und seine Einrichtungen benutzen. Sie gliedern sich in vier Personengruppen:

- (1) Erwachsene sind Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und keine Kriterien der Nummern 2 bis 4 erfüllen
- (2) Kinder/Jugendliche/Schüler/Studenten:
  - a) Kinder/Jugendliche sind Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - b) Schüler sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche der Schulpflicht unterliegen (Grund-/Mittel-/Real-/Wirtschafts-/Berufsschule, Gymnasium, etc.). Gegen Vorlage eines Schülersausweises
  - c) Studenten sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche an einer Hochschule oder Universität immatrikuliert sind. Gegen Vorlage eines Studentenausweises.
- (3) Rentner/Schwerbehinderte/Bufdis/FSJler/SGB II/Juleica/Ehrenamtskarte/Wehrdienstleistende:
  - a) Rentner sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche Altersrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten. Gegen Vorlage des Rentenbescheids oder eines Rentenausweises.

<b>Gemeinderatsbeschluss</b>	<b>19.03.2026</b>
<b>Ausfertigung</b>	14.04.2026
<b>Veröffentlichung/ Bekanntmachung</b>	30.04.2026
<b>Schaukästen am</b>	30.04.2026
<b>Gemeindeblatt Ausgabe</b>	05/2026



- b) Schwerbehinderte sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % vorweisen können. (SGB IX).
  - c) Bufdis/FSJler/Wehrdienstleistende sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche vorweisen können, dass sie am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen bzw. ein Freiwilliges soziales Jahr absolvieren.
  - d) SGB II sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche vorweisen können, dass sie Sozialleistungen nach dem SGB II beziehen.
  - e) Juleica sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche eine Jugendleiter Card (Juleica) besitzen und diese vorzeigen können.
  - f) Ehrenamtskarteninhaber sind Personen wie in Nr. Halbsatz 1 beschrieben, welche eine Ehrenamtskarte des Landkreises Fürth besitzen und diese vorzeigen können.
- (4) Familien/Kleingruppen:
- a) Kleingruppen sind Gruppen, welche aus maximal (mindestens jedoch eine) zwei Personen wie Nr. 1 und maximal vier Personen wie Nr. 2 Buchstabe b bestehen.
  - b) Familien:
    - I. Eltern und ihr(e) Kind(er) die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
    - II. Getrenntlebende Elternteile bei denen die/das Kind(er) (wie 4 b I/II) den Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat/haben, sowie der/die neue Ehegatte/in bzw. Lebensgefährte/in
    - III. Alleinerziehende Eltern mit Kind(ern)
    - IV. Elternteile mit Kind(ern) und neuem/neuer Lebensgefährten/Lebensgefährtin oder Ehegatte(in) (nicht Vater oder Mutter der/des Kind(er))
    - V. Personen wie in Nr. I, II, III und IV beschrieben, mit gemeldeten Pflegekindern
    - VI. Großeltern, die das Sorgerecht ihrer Enkel haben (mit Nachweis) Kinder (Nr. 2 a), welche das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Begleitung eines erwachsenen Erziehungsberechtigten von der Gebührenschild befreit.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild (Eintrittsgebühren) entsteht mit dem Durchschreiten der Eingangssperre des Veitsbades. Sie wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Die Gebührenschild für die übrigen Gebühren nach dieser Satzung entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschildner.

### **§ 4**

#### **Eintrittskarten**

- (1) Es sind folgende Eintrittskarten erhältlich:
  - a) Einzelkarte (erhältlich für die Personengruppen nach § 2 Nr. 1 bis 3)
  - b) Einzelkarte ab 17 Uhr (erhältlich für die Personengruppe nach § 2 Nr. 1)
  - c) Einzel-Dauerkarte (erhältlich für die Personengruppen nach § 2 Nr. 1 bis 3)
  - d) Kleingruppen-Tageskarte (erhältlich für die Personengruppe nach § 2 Nr. 4 a)
  - e) Familien-Dauerkarte-A – ein Elternteil und ein Kind (erhältlich für die Personengruppen nach § 2 Nr. 4 b)
  - f) Familien-Dauerkarte-B – zwei Elternteile und ein Kind (erhältlich für die Personengruppen nach § 2 Nr. 4 b)



- g) Geldwertkarte Silber – bei jedem Erwerb einer Eintrittskarte wird ein Rabatt von 10% Nachlass gewährt.
- h) Geldwertkarte Gold – bei jedem Erwerb einer Eintrittskarte wird ein Rabatt von 15% Nachlass gewährt.
- (2) Beim Erwerb der Eintrittskarten ist für die Ziffern c, e und f des Absatzes 1 Pfand zu hinterlegen. Die Höhe des Pfands ergibt sich aus § 5. Bei Beschädigung, (QR-Code nicht mehr lesbar, Karte gebrochen, Karte stark verschmutzt, Karte geknickt oder zerkratzt), Verlust oder Diebstahl erfolgt keine Pfandrückerstattung.
- (3) Die Eintrittskarten a bis d des Absatzes 1 sind für alle Besucher erhältlich. Die Eintrittskarten e und f des Absatzes 1 sind nur für Ortsansässige (Veitsbronn, Siegelsdorf, Raindorf, Kreppendorf, Retzelfembach, Bernbach, Kagenhof) erhältlich.
- (4) Die Gültigkeit der Eintrittskarten gestaltet sich wie folgt:
  - I. Nrn. a, b und d des Absatzes 1 sind am Tag des Erwerbs einmalig gültig
  - II. Nrn. c, e und f des Absatzes 1 ist für die laufende (Jahres-)Saison des Erwerbstages gültig

## § 5 Gebührenhöhe, Gebührenarten

- (1) Die Gebührenhöhe und –arten gliedern sich wie folgt:

	Ortsansässige	Auswärtige
<b><u>1. Erwachsene (ab 16 Jahren)</u></b>		
Einzelkarte	5,00 Euro	6,00 Euro
Einzelkarte ab 17 Uhr (Feierabendkarte)	3,50 Euro	4,50 Euro
Einzel-Dauerkarte	85,00 Euro	120,00 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
<b><u>2. Kinder / Jugendliche / Schüler / Studenten</u></b>		
Einzelkarte	3,00 Euro	4,00 Euro
Einzel-Dauerkarte	55,00 Euro	70,00 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
<b><u>3. Rentner / Schwerbehinderte / Bufdis / FSJler / SGB II / Juleica / Wehrdienstleistende / Ehrenamtskarteninhaber</u></b>		
Einzelkarte	4,00 Euro	5,00 Euro
Einzel-Dauerkarte	75,00 Euro	95,00 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
<b><u>4. Familien-/Kleingruppenkarten</u></b>		
Kleingruppen-Tages-Karte	12,00 Euro	15,00 Euro



(Bis zu zwei Erwachsene und vier Kinder, mind. ein Erwachsener)		
Familien-Dauer-Karte A (1 Elternteil mit 1 Kind)	115,00 Euro	
+ Pfand	10,00 Euro	
Familien-Dauer-Karte B (2 Elternteile mit 1 Kind)	165,00 Euro	
+ Pfand	10,00 Euro	
Jedes weitere Kind	17,00 Euro	
<b><u>5. Geldwertkarten</u></b>		
Geldwertkarte SILBER	50,00 Euro	50,00 Euro
(10% Nachlass)		
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
Geldwertkarte GOLD	100,00 Euro	100,00 Euro
(15% Nachlass)		
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro

- (2) Die Nutzungsgebühren für Schulen:  
Für die Nutzung des Veitsbades zum Zwecke des Schulsports werden 200,00 EUR pro Bahn und angefangene Schulstunde erhoben.
- (3) Die Nutzungsgebühren für ortsansässige Vereine:  
Für die Nutzung des Veitsbades durch ortsansässige Vereine außerhalb der Öffnungszeiten werden 25,00 EUR pro angefangene Stunde erhoben. Zum Zwecke von Kinderschwimmkursen wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Die Nutzungsgebühren für Dritte:  
Für die Nutzung durch Dritte zum Zwecke von Kursen außerhalb der Öffnungszeiten werden 50,00 EUR pro angefangene Stunde erhoben. Zum Zwecke von Kinderschwimmkursen gilt ein ermäßigter Satz von 25,00 EUR pro angefangene Stunde. Bei einer Nutzung des Veitsbades durch Dritte zur Durchführung von Kinderschwimmkursen wird keine Gebühr erhoben, wenn nachweislich keine Gewinnerzielungsabsicht hinter den Kursen steht. Es liegt keine Gewinnerzielungsabsicht vor, wenn vom Veranstalter von den Teilnehmenden keine Gebühren erhoben werden.

## § 6 Gebührenermäßigung

- (1) Als Rentner gem. Ziff. 3 des § 5 gelten auch Personen mit eigener festgestellter Erwerbsunfähigkeit und Schwerbehinderte nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Schüler sind Personen, die der Schulpflicht (auch Berufsschule) unterliegen oder höhere Lehranstalten oder Hochschulen besuchen. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen.
- (2) Schwerbehinderte **Jugendliche und Schüler** erhalten eine 50 % ermäßigte Eintrittskarte (Nachweis erforderlich). **Erwachsenen** Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „B“ wird freier Eintritt gewährt.



- (3) Kinder, die ihren Erstwohnsitz bei einem Elternteil, der nicht in Veitsbronn wohnhaft ist, haben, erhalten eine Dauerkarte für „Familienmitglieder“, wenn diese einen Zweitwohnsitz beim ortsansässigen Elternteil gemeldet haben.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.03.2018, zuletzt geändert mit Satzung vom 17.04.2025, außer Kraft.

Veitsbronn, den 14.04.2026

**Gemeinde Veitsbronn**

**Marco Kistner**  
1. Bürgermeister

